



# Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0036/22/8.10.1.1/9981505-0037/0002.V  
20. April 2023

## Firmensitz:

Rain Carbon Germany GmbH  
Kekuléstr. 30  
44579 Castrop-Rauxel

## Standort der Anlage:

Rain Carbon Germany GmbH  
Kekuléstr. 30  
44579 Castrop-Rauxel

## **Wesentliche Änderung und Betrieb Ihrer Anlage zur Destillation von Teer und Teererzeugnissen durch Modernisierung des Abfallzwischenlagers (AZL)**

# Verzeichnis des Bescheides

<b>I. Tenor</b> .....	<b>3</b>
<b>II. Eingeschlossene Entscheidungen</b> .....	<b>4</b>
<b>III. Anlagedaten</b> .....	<b>4</b>
III.1    Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage .....	4
<b>IV. Nebenbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
IV.1    Allgemeine Nebenstimmungen .....	5
IV.2    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes .....	6
IV.3    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes .....	6
IV.4    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes .....	8
IV.5    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes .....	8
IV.6    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes.....	9
<b>V. Hinweise</b> .....	<b>9</b>
V.1    Allgemeine Hinweise .....	9
V.2    Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes.....	10
V.3    Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes .....	10
V.4    Hinweise hinsichtlich des Störfallrechtes.....	11
V.5    Hinweise hinsichtlich des Wasserrechtes.....	11
V.6    Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes .....	11
<b>VI. Begründung</b> .....	<b>12</b>
VI.1    Allgemeines.....	12
VI.2    Rechtliche Begründung der Entscheidung .....	13
VI.3    Ergebnis der Prüfung .....	17
VI.4    Kosten.....	18
<b>VII. Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>18</b>
<b>Anhang 1: Antragsunterlagen</b> .....	<b>20</b>
<b>Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften</b> .....	<b>21</b>

## I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG<sup>1</sup>), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 1.12 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

### **Genehmigung**

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb einer Anlage zur Destillation von Teer und Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser.

Die Genehmigung umfasst:

- Die wesentliche Änderung des Abfallzwischenlagers durch Modernisierung und Anpassung der Betriebsweise
- Entfall der Annahme und Aufarbeitung externer Abfälle
- Entfall der externen AW1-Wasser Entsorgung
- Entfall der Dekanteranlage
- Die Rückgewinnung der Flüssigphasen aus internen Stoffströmen zur Nutzung in der Teerwäsche
- Die technisch dichte Abdeckung der Becken 2 und 3
- Anschluss der Becken 2 und 3 an das Abluftsystem Abgasstrang Nord
- Errichtung einer AwSV-konformen TKW Be- und Entladestelle
- Die Anbindung an das AW4-Kanalnetz

Die Annahme und Verarbeitung von Abfällen wird für folgende Anlagenteile untersagt:

- BE 01 Rohstoffrückgewinnung: gesamte Betriebseinheit
- BE 02 Containerstellplatz: Becken 7 (Feststoffbecken)
- BE 03 Reinigungsgrube: gesamte Betriebseinheit

Dies gilt nicht für die zur Verarbeitung in der Rohstoffrückgewinnung vorgesehenen werksinternen Reinigungssuspensionen und die zur Reinigung in der Reinigungsgrube vorgesehenen Aggregate werksinterner Herkunft.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Kekuléstr. 30 in 44579 Castrop-Rauxel (Gemarkung Habinghorst, Flur 13, Flurstück 33) geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen<sup>2</sup> zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung beinhaltet weiterhin die früheren Anlagenänderungen, welche nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt wurden:

1. Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 17.02.2022, Az. 500-9981505-0037/0004.U: Änderung der Betriebsweise des Abfallzwischenlagers

---

<sup>1</sup> Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

<sup>2</sup> Antragsunterlagen siehe Anhang 1

2. Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 04.03.2020, Az. 500-9981505-0037/0002.U: Austausch der Rührmulde gegen einen AwSV-konformen Rührbehälter

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidung ein:

**Bescheid gemäß § 57 Abs. 1 LWG NRW** zur Kanalnetzanzeige vom 23.06.2022, zuletzt ergänzt am 22.08.2022, für die Anbindung des Abfallzwischenlagers (AZL) an das AW4-Kanalnetz.

Die Kanalnetzanzeige umfasst folgende Veränderungen:

- Neubau Rohrleitung (Druckrohrleitung oberirdisch) zwischen AZL und AW4-Kanalnetz (Niederschlagswassernetz)
- Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Pumpstation im Becken BS1007 durch Installation drei neuer Pumpen P9219.A-C (Erhöhung der Pumpleistung von 6 l/s auf 18 l/s)
- Installation einer neuen Pumpe P9218 im Becken BS1004 (Förderleistung 20 m³/h)
- Nutzung des Beckens BS1004 als Speicherbecken zur Pufferung von Starkregenereignissen

Die von Ihnen vorgelegten Unterlagen entsprechen für das beantragte Teilnetz den Vorgaben des § 57 Abs.1 LWG NRW. Um nachteilige Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, dass die Abwasseranlagen nach § 60 Abs. 1 WHG und nach § 56 Abs. 1 LWG NRW errichtet und betrieben werden können, wird der Kanalnetzanzeige unter den unter Ziffer IV.5 aufgeführten Regelungen zugestimmt.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## III. Anlagedaten

### III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Anlage zur Destillation von Teer und Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser mit einer Kapazität/Leistung von 525.000 t/a, hier: Abfallzwischenlager. Kapazität nach Änderung der Anlage: 18.920 t/a.

Auflistung der Betriebseinheiten

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 00 (UC-00) keine Änderung	Abfallzwischenlager - allgemein	Vorhanden: Gebäude/Container P50, Betonkonstruktion/ Fundamente, Bühnen/Treppen, Stahlkonstruktion, Auffangwanne, Beleuchtung, Rohrleitungen, MSR, Feuerlöscheinrichtungen
BE 01 (UC-01, UC- 06) Antragsgegenstand	Rohstoffrückgewinnung	Vorhanden: Becken 1-6, Rohrleitungen, Pumpen, MSR  Neu: Auffangwanne TKW-Be- und Entladung, Abwasserförderung (AW4)  Stilllegung: Dekanterölbehälter, Vakuumbehälter, Rührbehälter, Vakuumpumpe, 3-Phasen-Dekanter, Ölbehälter, Wärmetauscher
BE 02 (UC-02, UC- 04, UC-05) keine Änderung	Containerstellplatz	Vorhanden: Feststoffbecken (Becken 7), Container, Lagerboxen
BE 03 (UC-03) Antragsgegenstand	Reinigungsgrube	Vorhanden: Waschplatz (Becken 8), Rohrleitungen, Pumpe, MSR (allgemein)

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

#### IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

##### IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- IV.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte jederzeit zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung gegenüber der Antragstellerin mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten geänderten Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

Werden die beantragten Vorhaben stufenweise umgesetzt und Anlagen oder Anlagenteile zeitlich gestreckt in Betrieb genommen, so ist jede emissionsrelevante

Teilbetriebnahme der geänderten Anlage mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Die Dreijahresfrist gemäß Ziffer IV.1.2 verlängert sich für die insgesamt beantragten Maßnahmen dadurch nicht.

- IV.1.4 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

Dies gilt auch bei Umbenennung oder anderer Zuordnung von Anlagen, Quellen oder Ähnlichem.

- IV.1.5 Besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und während des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigungen der Nachbarschaft besorgen lassen, sind unverzüglich der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

- IV.1.6 Die Annahme sämtlicher Anlieferungen zur Verarbeitung in der Anlage sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Für die Betriebseinheit 01 Rohstoffrückgewinnung sind Angaben zu den Mengen in Gewichtseinheiten sowie zu den Herkunftsbereichen der Anlieferungen zu dokumentieren.

Für die Betriebseinheit 03 Reinigungsgrube sind Art und Herkunftsbereich der zu reinigenden Aggregate, die Art der Verunreinigungen sowie die Menge an eingesetzten Reinigungsmedien zu dokumentieren.

- IV.1.7 Die Mengen der dem Rohstofftanklager Nord zugeführten Öl-/Wasserphase sind ebenfalls in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## **IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes**

- IV.2.1 Vor Baubeginn ist die Bescheinigung nach § 12 (1) Sachverständigenverordnung über die Prüfung der Standsicherheit von einem Sachverständigen beim Bauordnungsamt der Stadt Castrop-Rauxel einzureichen.

- IV.2.2 Zur abschließenden Fertigstellung ist die Bescheinigung nach § 12 (2) Sachverständigenverordnung über stichprobenhafte Ortskontrollen beim Bauordnungsamt der Stadt Castrop-Rauxel einzureichen.

## **IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes**

- IV.3.1 Das beim Betrieb der Becken anfallende Abgas ist über ein geschlossenes Abgassammelsystem dem zentralen Abgasverbrennungssystem (AVS) des Werks zuzuführen.

- IV.3.2 Alle Anlagenteile und Leitungen, die mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nummer 5.2.6 der TA Luft 2021 erfüllen, müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:
- Pumpen und Rührwerke der Nr. 5.2.6.1 TA Luft,
  - Verdichter der Nr. 5.2.6.2 TA Luft,
  - Flanschverbindungen der Nr. 5.2.6.3 TA Luft
  - Absperr- oder Regelorgane der Nr. 5.2.6.4 TA Luft
  - Probenahmestellen der Nr. 5.2.6.5 TA Luft
  - Umfüllung nach Nr. 5.2.6.6 TA Luft
  - Lagerung nach Nr. 5.2.6.7 TA Luft.
- IV.3.3 Bestehende Pumpen, Rührwerke, Flanschverbindungen sowie Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nr. 5.2.6 a TA Luft, die nicht eines der Merkmale von Nr. 5.2.6 b bis d erfüllen, und welche die Anforderungen aus der Nr. 5.2.6.1, Nr. 5.2.6.3 bzw. Nr. 5.2.6.4 der TA Luft 2021 nicht einhalten, dürfen bis zu ihrem Ersatz weiterbetrieben werden.
- IV.3.4 Ebenso dürfen bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nr. 5.2.6 a bis d TA Luft 2021, welche die Anforderungen der Nr. 5.2.6.3 Absätze 1, 2 und 3 der TA Luft 2021 nicht einhalten, jedoch die Anforderungen der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, bis zum Ersatz weiterbetrieben werden.
- IV.3.5 Ebenso dürfen bestehende Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nr. 5.2.6 a bis d TA Luft 2021, welche die Anforderungen der Nr. 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft 2021 nicht einhalten, jedoch die Anforderungen der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, bis zum Ersatz weiterbetrieben werden.
- IV.3.6 Für bestehende Pumpen, Rührwerke sowie Absperr- oder Regelorgane, welche die Anforderungen der TA Luft 2021 nicht einhalten, sind deren Ersatz sowie deren Wartung bis zu ihrem Ersatz zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- IV.3.7 Die unter Ziffer IV.3.2 genannten Anforderungen an bestehende Anlagenteile und Leitungen, die nicht den Ziffern IV.3.3, IV.3.4 oder IV.3.5 unterliegen, sind im Rahmen der Instandhaltung, spätestens jedoch bis zum 01.12.2025, umzusetzen.
- IV.3.8 Sobald alle Anlagenteile und Leitungen den in Ziffer IV.3.2 genannten Anforderungen der TA Luft 2021 entsprechen, ist dies der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - mitzuteilen.
- IV.3.9 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperr- oder Regelorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

#### **IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes**

- IV.4.1 Der aktualisierte Sicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung für die Anlage ist spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlagen fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – in digitaler Form zu übersenden.
- IV.4.2 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:
- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut", zu berücksichtigen.
  - Dem Sicherheitsbericht sind aussagefähige Fließbilder beizufügen.
  - Die sicherheitsrelevanten Anlageteile (Anlageteile mit besonderem Stoffinhalt/Durchfluss oder mit besonderer Funktion) sind konkret zu beschreiben und in den Fließbildern darzustellen.
  - Im Stoffverzeichnis sind die Mengen in kg bzw. kg/h anzugeben.

#### **IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes**

- IV.5.1 Die Inbetriebnahme des Teilnetzes ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – unverzüglich unter der E-Mail-Adresse [Dez.53.5@brms.nrw.de](mailto:Dez.53.5@brms.nrw.de) anzuzeigen.
- IV.5.2 Die Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung von Kanalisationsnetzen gemäß Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) sind einzuhalten und die Dokumentationen sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- IV.5.3 Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung von Kanalisationsnetzen sind durch den RdErl. d. MURL v. 03.01.1995 nach § 57 LWG NRW als allgemein anerkannte Regeln der Abwassertechnik eingeführt und daher zu beachten.
- IV.5.4 Alle Anlagen, die in Verbindung mit der beantragten Maßnahme stehen, sind stets in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu halten. Durch die Baumaßnahme dürfen bauliche Anlagen und das Gewässer nicht in ihren Eigenschaften nachteilig beeinflusst werden.
- IV.5.5 Jede Abweichung vom Regelbetrieb ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – unverzüglich mitzuteilen ([Dez.53.5@brms.nrw.de](mailto:Dez.53.5@brms.nrw.de)). Störungen gehören nicht zum Regelbetrieb. Abwasserumleitungen sind zu unterlassen.
- IV.5.6 Sofern sich Ihre Annahmen zur Bemessung der Abwasseranlagen nach der Auswertung der Abflussmessungen und der finalen Abstimmung zur Abflusswirksamkeit der Flächen nicht bestätigen und hieraus unzulässige Betriebszustände im Kanalnetz oder den Speicherbauwerken resultieren, sind die Anlagen unverzüglich dem Stand der Technik anzupassen. Entsprechende Maßnahmen sind unverzüglich mit der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – abzustimmen.



- IV.5.7 Spätestens 6 Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der Sanierungsmaßnahme sind der Bezirksregierung Münster Lagepläne und Längsschnitte zum neu gebauten Kanalabschnitt, sowie Kenndaten der neu verbauten Pumpe in digitaler Form zu übergeben (Dez.53.5@brms.nrw.de).
- IV.5.8 Für Überflutungsflächen mit Wasserständen von mehr als 0,02 m gemäß Kapitel 6.2 des mit den Antragsunterlagen vorgelegten Erläuterungsberichts „Hydraulischer Nachweis“ der Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH ist sicherzustellen, dass diese wieder in das Kanalnetz entwässern können. Hierzu sind bis zur Inbetriebnahme Rinnen oder Einläufe zur Herstellung der Abflüsse zu schaffen.
- IV.5.9 Die Anforderungen und Vorgaben des mit den Antragsunterlagen vorgelegten Gutachtens (Nr.: PPS3-TNS-22-104-050-G-001) des TÜV Nord vom 15.06.2022 gemäß § 41 Abs. 2 und 3 AwSV sind einzuhalten. Spätestens zur Inbetriebnahme ist nachzuweisen, dass dem Gutachter entsprechende Nachweise und Unterlagen, insbesondere aus den folgenden Kapiteln, rechtzeitig vorgelegt worden sind:
- 6.3 Bau- und wasserrechtliche Eignung des Primärschutzes
  - 6.4 Bau- und wasserrechtliche Eignung des Sekundärschutzes
  - 6.6 Angaben zum bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb

Die Nachweise und Unterlagen sind spätestens zur Inbetriebnahme zur Einsicht bereitzuhalten.

#### **IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes**

- IV.6.1 Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV auf Explosionssicherheit zu prüfen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 der GefStoffV zu berücksichtigen. Die Prüfbescheinigung / -aufzeichnung ist der Genehmigungsbehörde unmittelbar nach erfolgter Prüfung in Kopie vorzulegen und zum Abnahmetermin bereitzuhalten.

### **V. Hinweise**

#### **V.1 Allgemeine Hinweise**

- V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- V.1.2 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV NRW) – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage

ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

## **V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes**

V.2.1 Keine

## **V.3 Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes**

V.3.1 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Überwachungsbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

V.3.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

V.3.3 Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, bedarf der Genehmigung, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG erfasst ist. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

V.3.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen

über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

#### **V.4 Hinweise hinsichtlich des Störfallrechtes**

V.4.1 Keine

#### **V.5 Hinweise hinsichtlich des Wasserrechtes**

V.5.1 Unabhängig von den Regelungen dieser Genehmigung können an die Abwasseranlagen weitere Anforderungen nach den in Betracht kommenden Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG gestellt werden.

V.5.2 Gemäß § 49 WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass Sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

V.5.3 Für temporäre Grundwasserentnahmen während der Erstellung der Abwasseranlagen ist frühzeitig eine Erlaubnis nach § 8 WHG in Verbindung mit § 10 WHG zu beantragen.

#### **V.6 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes**

V.6.1 Zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV gehören auch die Ermittlungsergebnisse, die belegen, dass für alle relevanten Gefahrstoffe die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden oder, bei Stoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert, die ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen wirksam sind (§ 6 Abs. 8 GefStoffV).

V.6.2 Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B, für die kein Arbeitsplatzgrenzwert nach § 20 Abs. 4 GefStoffV bekannt gegeben worden ist, hat der Arbeitgeber ein geeignetes, risikobezogenes Maßnahmenkonzept anzuwenden, um das Minimierungsgebot nach § 7 Abs. 4 GefStoffV Bezirksregierung Münster umzusetzen. Hierbei sind die nach § 20 Abs. 4 GefStoffV bekannt gegebenen Regeln, Erkenntnisse und Beurteilungsmaßstäbe zu berücksichtigen. Insbesondere die TRGS 910 ist hierbei zu beachten.

V.6.3 Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber nach § 8 ArbSchG verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Die Arbeitgeber haben sich dabei gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

## **VI. Begründung**

### **VI.1 Allgemeines**

Die Firma Rain Carbon Germany GmbH betreibt am Standort Kekuléstr. 30 in 44579 Castrop-Rauxel (Gemarkung Habinghorst, Flur 13, Flurstück 33) eine Anlage zur Destillation von Teer und Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser sowie bislang das Abfallzwischenlager (AZL) als eine Nebenanlage zur physikalisch-chemischen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr. Diese Nebenanlage wurde mit Genehmigungsbescheid vom 07.02.1997 (Az. 500-9981505-0037/0003.U) erstmalig immissionsschutzrechtlich genehmigt. Auf dem Werksgelände befinden sich mehrere Anlagen.

Bei der Umweltinspektion am 18.08.2021 wurden am AZL erhebliche Mängel festgestellt. Die Anlage entsprach nicht mehr dem Stand der Technik und insbesondere nicht dem Emissionsminimierungsgebot für kanzerogene, keimzellmutagene und reproduktionstoxische Stoffe gemäß TA Luft. Als Folge wurde mittels Ordnungsverfügung vom 03.01.2022 die Sanierung der Anlage angeordnet (Az.: 500-9981505-0037/0002.B). Die Antragstellerin hat daraufhin mit Schreiben vom 14.06.2022, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 30.06.2022, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich nach der Änderung genehmigungsrechtlich um eine Nebeneinrichtung einer Anlage, die unter Nr. 1.12 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist. Vor der Änderung war die Nebenanlage Nr. 8.10.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und unterlag damit der IE-Richtlinie. Dieser Status entfällt im Rahmen des beantragten Vorhabens. Die von der Änderung betroffenen Betriebseinheiten sind somit zukünftig als Nebeneinrichtung einzustufen, die keiner eigenen Ziffer des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen sind.

Das Vorhaben ist nicht in Anlage 1 des UVPG genannt.

Entsprechend der Kennzeichnung „G“ wäre nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Es liegt auch keine störfallrelevante Änderung vor, weil sich aus der Errichtung/Änderung keine erhebliche Auswirkung auf die Gefahr schwerer Unfälle ergeben kann. Die beantragte

Maßnahme wirkt sich nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

Die vorläufige Vollständigkeit, nach letztmaliger Ergänzung des Antrages am 22.08.2022, wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 06.10.2022 bestätigt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel (Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53.12 (Störfallrecht)
- Dezernat 54 (Wasserrecht)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Nach Beteiligung der Behörden und Stellen mussten die Antragsunterlagen noch mehrfach ergänzt werden, zuletzt am 10.02.2023.

## **VI.2 Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

Im Tenor wurde die Regelung getroffen, dass in den dort aufgeführten Anlagenbereichen keine Abfälle mehr angenommen und verarbeitet werden dürfen. Diese Regelung ist antragsgemäß getroffen worden und stellt einen konkludenten Widerruf früherer entgegenstehender Genehmigungen gemäß § 49 VwVfG NRW dar.

### **VI.2.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes**

Die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen liegen vor.

Das Grundstück befindet sich in einem Bereich, der im Flächennutzungsplan der Stadt Castrop-Rauxel als Industriegebiet dargestellt ist und aufgrund der Eigenart der näheren Umgebung einem Industriegebiet gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) entspricht. Die planungsrechtliche Beurteilung hat nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu erfolgen. Die planungsrechtlichen Anforderungen an den Betriebsort sind für diese Anlageart daher gegeben. Das Einvernehmen der Gemeinde Castrop-Rauxel als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 23.11.2022 erteilt.

#### VI.2.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben insbesondere durch die Anforderungen in der TA Luft konkretisiert. Die Prüfung des beantragten Vorhabens zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer IV.3 und den Ausführungen der Antragstellerin in den Antragsunterlagen enthält die Genehmigung Angaben zu entsprechenden Maßnahmen.

##### *VI.2.2.1 Luftverunreinigungen*

Die beim Anlagenbetrieb zu erwartenden Luftverunreinigungen rufen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gewährleistet, da die Anforderungen, die in der TA Luft in Kap. 4 konkretisiert werden, erfüllt sind.

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen sind erfüllt.

Durch die Abdeckung und Absaugung der medienführenden Becken werden Emissionen durch diffuse Quellen vermindert. Außerdem wird die Behandlung der Medien in einem geschlossenen System gewährleistet, wie es gemäß Ziffer 2 a-d der Ordnungsverfügung vom 03.01.2022 zur Sanierung des AZL gefordert wurde. Der beantragte Anschluss an die zentrale Abgasreinigungsanlage ist grundsätzlich geeignet, um insbesondere vermeidbare Emissionen karzinogener, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe so weit wie möglich zu begrenzen (Emissionsminimierungsgebot). Die zentrale Abgasreinigungsanlage ist zudem auch nach der Umsetzung des beantragten Anschlusses grundsätzlich geeignet, die für diese Anlage festgelegten Emissionsbegrenzungen/-grenzwerte einzuhalten. Diese Art der Abgasbehandlung wurde ebenfalls in der bereits genannten Ordnungsverfügung unter Ziffer 2 e gefordert.

##### *VI.2.2.2 Geräusche*

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm werden bei Bau und Betrieb der beantragten Anlage nicht verursacht. Die Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge vor diesen Einwirkungen werden erfüllt.

Die im Antrag gemachten Angaben zu den verursachten Geräuschimmissionen ist nachvollziehbar und plausibel. Insgesamt wird es durch die beantragte Änderung aufgrund der teilweisen Stilllegung von schallrelevanten Maschinen und Aggregaten allenfalls zur

Verringerung der Geräuschemissionen kommen. Die Anforderungen der TA Lärm werden demnach eingehalten.

#### *VI.2.2.3 Energieeffizienz*

Eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist die Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie. Dies ist erfüllt, da lediglich elektrischer Strom zum Betrieb der essentiellen Anlagenteile verwendet wird. Durch die teilweise Stilllegung von Maschinen und Aggregaten und Ersatz durch schwerkraftnutzende Verfahren reduziert sich tendenziell der Einsatz von Energie. Ein Einsatz von Strom oder Dampf zum Erwärmen von Medien findet nicht statt. Hierauf haben die beantragten Änderungen keinen Einfluss.

#### *VI.2.2.4 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung*

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen in Kap. 6.10 bestätigen, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist.

#### VI.2.3 Prüfung hinsichtlich des Störfallrechtes

Das in den Antragsunterlagen dargestellte Sicherheitsniveau der Anlage entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Die Anlage unterliegt der Störfallverordnung (12. BImSchV). Die Mengenschwelle nach Spalte 4 des Anhangs I der Störfallverordnung wird überschritten.

Der bestehende angemessene Sicherheitsabstand zu empfindlichen Nutzungen in der Nachbarschaft wird nicht berührt. Eine Ausweitung von sicherheitsrelevanten Abständen ist nicht erforderlich. Mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer IV.4 wird die Einhaltung der störfallrechtlichen Pflichten der Betreiberin sichergestellt.

#### VI.2.4 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

##### *VI.2.4.1 AwSV*

Zur Sicherstellung, dass der Gewässerschutz beim Anlagenbetrieb in Form der Vorsorge vor Gewässerverunreinigungen gewährleistet ist, wurde unter IV.5.9 eine Auflage formuliert, die den Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten regelt.

Nach dem mit den Antragsunterlagen eingereichten AwSV-Gutachten kann auf eine Eignungsfeststellung der geplanten Tragwannenkonstruktion und somit der gesamten TKW-Abfüllanlage gemäß § 63 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 41 Abs. 2 und 3 AwSV verzichtet werden. Das Gutachten ist plausibel.

Die Anforderungen aus § 62 WHG sind erfüllt und stehen einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage nicht entgegen.

#### VI.2.4.2 Abwasserbehandlung

Gemäß § 57 Abs. 1 LWG NRW ist die Planung zur Erstellung oder wesentlichen Veränderung sowie der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder die private sowie gewerbliche und dieser vergleichbaren Abwasserbeseitigung von befestigten Flächen, die größer als drei Hektar sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Für die Entscheidung über diese Anzeige ist nach § 117 LWG NRW und den Vorschriften der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Die zuständige Behörde kann im Hinblick auf die Erstellung oder wesentliche Veränderung der Planung sowie den Betrieb Regelungen treffen, um nachteilige Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen oder um sicherzustellen, dass die Abwasseranlagen nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 60 WHG, § 56 LWG NRW) errichtet und betrieben werden können.

Die Firma Rain Carbon Germany GmbH hat mit zuvor genanntem Antrag die Anbindung des Abfallzwischenlagers (AZL) an das AW4-Kanalnetz gemäß § 57 Abs. 1 LWG NRW angezeigt. Das in dieser Kanalnetzanzeige dargestellte Teilnetz dient der Ableitung des auf dem AZL-Gelände anfallenden Niederschlagswassers in das firmeneigene AW4-Abwassernetz.

Im Rahmen der Kanalnetzanzeige wird eine oberirdische Druckrohrleitung zwischen dem AZL und dem AW4-Abwasser-Netz neu errichtet. Um die Ableitung zu gewährleisten wird die aktuelle Pumpe im Becken BS1007 durch die drei neuen Pumpen P9219.A-C ersetzt bzw. ergänzt. Damit ergibt sich eine Erhöhung der Förderleistung von 6 l/s auf 18 l/s. Das Abwasser aus dem Becken BS1007 kann entweder direkt in das AW4-Netz eingespeist werden oder zur Pufferung in das Becken BS1004 gepumpt werden. Das Becken BS1004 wird in Zukunft als Speicherbecken für die Pufferung von Starkregenereignissen genutzt. In dem Becken BS1004 wird zu diesem Zweck die neue Pumpe P9218 installiert, die Pumpe verfügt über eine Förderleistung von 20 m<sup>3</sup>/h.

Die für den Betrieb des Teilnetzes eingereichten Unterlagen sind prüffähig und entsprechen weitgehend den Vorgaben des Landes NRW.

Daher kann der Kanalnetzanzeige gem. § 57 Abs. 1 LWG NRW für das dargestellte Teilnetz unter den Regelungen aus III.1 zugestimmt werden.

Die Abstimmungen mit Rain Carbon zu den Bemessungsansätzen für die Flächen sind nicht einvernehmlich und sollen über Abflussmessungen an verschiedenen Netzteilen verifiziert werden. Da diese Messungen erst im November 2023 anlaufen sollen, gibt es derzeit keine abgestimmten Bemessungsparameter für das Kanalnetz und die Sonderbauwerke. Darüber hinaus wurde die in Abbildung 3-2 des in den Antragsunterlagen enthaltenen Erläuterungsberichts „Hydraulischer Nachweis des AZL-Geländes“ dargestellte Flächeneinteilung nicht mitgetragen, was der Firma Rain Carbon auch mitgeteilt wurde.

Das Kanalnetz im Bereich des AZL soll neu dimensioniert werden. Die hierfür notwendigen Bemessungsansätze unterfallen der oben genannten finalen Abstimmung. Die unter Tabelle 3-1 des Erläuterungsberichts stehenden Flächenanteile und deren Abflusswirksamkeit sind daher nach hiesiger Auffassung als vorläufig einzustufen. Demzufolge kann eine abschließende Zustimmung zur Netzbemessung erst mit der finalen Abstimmung für das



Gesamtnetz im Rahmen der Anzeige § 57 Abs. 1 LWG NRW („Entwässerungskonzept“) erteilt werden.

Darüber hinaus ist aus den Antragsunterlagen ersichtlich, dass die Überflutungsflächen im Bereich des AZL teilweise nicht wieder in das Kanalnetz entwässern können, weil mögliche Einläufe zu hoch liegen oder nicht vorhanden sind.

Unter den Ziffern IV.5.1 bis IV.5.8 sind deshalb entsprechende Anordnungen getroffen worden.

Für Anlagen, die der Nr. 1.12 des Anhang 1 der 4. BImSchV entsprechen, gibt es keinen Anhang in der AbwV. Zudem wird durch das beantragte Vorhaben die Anlage derart geändert, sodass in der Nebeneinrichtung AZL kein betriebsbedingtes Abwasser mehr anfällt.

#### VI.2.5 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Vor der Änderung der Anlage unterlag das AZL der IE-Richtlinie. Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) ist jedoch nicht erforderlich, da die Anlage, wie in VI.1 erläutert, ihren IE-Status verliert. Da bislang noch kein AZB erstellt wurde, greift auch die Rückführungspflicht nicht.

#### VI.2.6 Prüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Der Betrieb der Anlage unterliegt der BetrSichV und der GefStoffV. Die Einhaltung der geltenden Vorschriften und der dadurch gewährleistete sichere Betrieb wird durch die unter IV.6 aufgeführte Nebenbestimmung sichergestellt.

#### VI.2.7 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Demnach sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorgaben des KrWG zu erfolgen. Dies ist gegeben.

Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) überwacht.

In der Anlage werden gemäß den Antragsunterlagen künftig keine Abfälle eingesetzt. Werksintern dient die Anlage der Abfallvermeidung durch Rückgewinnung von Rohstoffen aus Spül- und Reinigungssuspensionen. Der Status als Abfallbehandlungsanlage entfällt demnach. Mit der Regelung im Tenor wird daher die Annahme und Verarbeitung von Abfällen in den von der Änderung betroffenen Betriebseinheiten untersagt. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter VI.2.

### **VI.3 Ergebnis der Prüfung**

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides

vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

#### VI.4 Kosten

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstelle 15a.1.1.

##### Tarifstelle 15a.1.1:

Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1b [Euro 2.750 + 0,003 x (1.008.000 – 500.000)]	4.274,00 €
Es gilt jedoch mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre. In diesem Fall wäre die höchste Gebühr für die Baugenehmigung nach Tarifstelle 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 zu entrichten.	5.040,00 €
abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung gemäß Ziffer 7 zu Tarifstelle 15a.1.1 [30%] (5.040,00 x 0,3) = 1.512,00 €	- 1.512,00 €
Summe zu Tarifstelle 15a.1.1:	<u>3.528,00 €</u>

Gesamtbetrag: 3.528,00 €

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die **buchungsrelevanten Daten** bitte ich der Anlage zu entnehmen.

#### VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

**Hinweis:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

(Wiethoff)

**Anhang 1: Antragsunterlagen**

1. Vorblatt 1 Antrag auf Genehmigung vom 23.06.2022	1 Seiten
2. Inhaltsverzeichnis	1 Seiten
3. Vorblatt 2 Anschreiben	1 Seiten
4. Schreiben der Firma Rain Carbon Germany GmbH vom 14.06.2022	2 Seiten
5. Vorblatt Formulare	1 Seiten
6. Formular 1 - Antrag auf Genehmigung	5 Seiten
7. Stellungnahme Betriebsrat	1 Seiten
8. Stellungnahme Rütgers Gewerbeimmobilien GmbH & Co.KG	1 Seiten
9. Stellungnahme Beauftragter Immissionsschutz	1 Seiten
10. Stellungnahme Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Seiten
11. Stellungnahme Störfallbeauftragter	1 Seiten
12. Vorblatt 3 Formulare 2-8	1 Seiten
13. Formular 2 – Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	1 Seiten
14. Formular 3 – Technische Daten	4 Seiten
15. Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen/Bewertung/Beseitigung von Abfällen	4 Seiten
16. Formular 5 - entfällt	1 Seiten
17. Formular 6 - Abgasreinigung	3 Seiten
18. Formular 7 - Wasser	3 Seiten
19. Formular 8	3 Seiten
20. Vorblatt 4 Grundkarte	1 Seiten
21. Ausschnitt aus der Grundkarte, M 1:5000	1 Seiten
22. Vorblatt 5 Lagepläne	1 Seiten
23. Entwässerungsplan, M 1:500	1 Seiten
24. Lageplanausschnitt, 1:500	1 Seiten
25. Abluftplan, M 1:500	1 Seiten
26. Aufstellungsplan Becken AZL	1 Seiten
27. Vorblatt 6 Anlagen- und Betriebsbeschreibung	1 Seiten
28. Anlagen- und Betriebsbeschreibung vom 19.08.2022	11 Seiten
29. Apparate- und Behälterliste	1 Seiten
30. Liste der gehandhabten Stoffe	2 Seiten
31. Pumpenliste	1 Seiten
32. AwSV-Gutachten des TÜV NORD Systems GmbH & Co.KG, Am Tüv 1, 45307 Essen, Gutachten-Nr. PPS3-TN22-104-050-G-001	8 Seiten
33. Hydraulischer Nachweis der Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH, Holzdamm 8, 50374 Erftstadt, inklusive Anlagen	30 Seiten
34. Abfallentsorgung	15 Seiten
35. Vorblatt 7 Verfahrensfließbild	1 Seiten
36. Verfahrensfließbild Becken AZL	1 Seiten
37. Vorblatt 8 Sicherheitsdatenblätter	
- Öl/Wassergemisch Rohstoffrückgewinnung	25 Seiten
- Öl/Feststoffgemisch Rohstoffrückgewinnung	25 Seiten
38. Vorblatt 9 Kostenaufstellung	1 Seiten
39. Kostenermittlung	1 Seiten

**Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften**

AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.01.2022 (BGBl. I S. 87)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
AVerwGebO N RWDSAnpUG- EU	Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU) vom 17.05.2018 (GV. NRW.-S.244) zuletzt berichtigt am 28.05.2018 (GV. NRW. –S. 278)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19.06.2012 S. 25)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW S. 560)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)
SüwVO Abw	Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw vom 17.10.2013 (GV.NRW. S. 602/ SGV. NRW. 77)), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)

Umwelt Schadensanzei geVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung- vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196; SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.10.2014 (GV.NRW S. 679)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)